



Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
z.Hd. Herrn MR Dr. Andreas Baur
Salvatorstraße 2
80333 München

Per mail an: andreas.baur@stmwk.bayern.de

Datum
18.08.2025

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Verbandsanhörung
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Jacobs,
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Baur

wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit, zu den geplanten
Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes Stellung zu
nehmen.

Gerne übermitteln wir Ihnen einige Hinweise, die aus unserer Sicht bei
der weiteren Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten.

Unter anderem wurde über die Kollegin Marion Resch-Heckel, die als
Delegierte der Bayerischen Architektenkammer deren Interessen im
Landesdenkmalrat vertritt, bereits eine frühzeitige Einbindung in die
Überarbeitung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (**BayDSchG**)
zum Zweck des Bürokratieabbaus sichergestellt.

Wesentliche Ansatzpunkte und denkmalfachliche Empfehlungen dieses
Gremiums finden sich im nun vorliegenden Entwurf wieder.

Somit bestehen im Grundsatz keine Einwände unsererseits gegen die
geplanten Änderungen.

Die mit den Änderungen des **Art. 2 Abs. 1 Satz 2 (neu)** beabsichtigte
Zielrichtung, Gebäude, bei denen allein das Erscheinungsbild
erhaltenswürdig ist, zukünftig in der Denkmalliste gesondert zu
kennzeichnen, wird im Grundsatz begrüßt. Dies scheint eine sinnvolle
Vereinfachung der Prozesse zu sein und trägt zugleich zur Bewahrung
charakteristischer Ortsräume und Gebäudestrukturen bei.

Bei aller Vereinfachung muss jedoch regelmäßig sichergestellt sein, dass
bei diesen Gebäuden baukulturell oder denkmalpflegerisch wertvolle
Inneneinrichtungen oder deren Teile (Raumabfolgen, Treppen,
Bekleidungen, Möblierungen, Konstruktionselemente) nicht ohne
fachliche Bewertung preisgegeben werden. Eine fachliche Bewertung
durch qualifizierte Experten (Architekten, Denkmalpfleger) muss einer
Kennzeichnung, dass allein die Fassade erhaltenswert sei, zwingend
vorausgehen.

Präsidentin
Prof. Lydia Haack
Architektin
T +49 89 139880-0
info@byak.de

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
T +49 89 139880-0
www.byak.de



Betreff

Gesetz zur Änderung des Bayerischen
Denkmalschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften; hier:
Verbandsanhörung Stellungnahme der
Bayerischen Architektenkammer

Wir gehen davon aus, dass die in **Art. 2 Abs. 1 Satz 5 (neu)** benannte Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, zukünftig auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde generell beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgen wird. Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung zu begrüßen und sollte im Gesetz explizit verankert werden. Ein damit womöglich gedachter Abbau von Bürokratie ist allerdings nicht erkennbar.

Die in **Art. 6 Abs. 2 (neu)** beschriebene Einführung des „Denkmalpflegewerks“ als neues Instrument zur Qualitätssicherung vorhersehbarer Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dann in einem Zeitraum von zehn Jahren ohne weitere Erlaubnis umgesetzt werden können, wird im Grundsatz als Prozessvereinfachung begrüßt.

Wir empfehlen, dieses Instrument zunächst in Form von Pilotprojekten über einen ersten belastbaren Zeitraum laufen zu lassen, um den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die erhoffte Wirkung zu evaluieren. Zugleich sollte durch ein Kontroll- oder Stichprobensystem sichergestellt werden, dass die Ziele des Denkmalpflegewerks und damit die Ziele der Denkmalpflege tatsächlich erreicht werden.

Die in **Art. 6 Abs. Abs. 3 (neu)** vorgesehene Ergänzung und Erweiterung der erlaubnisfreien Maßnahmen wird grundsätzlich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Lydia Haack